

1. Wie gestaltet sich im Falle des Versuches eines Verbrechens durch einen Strafunmündigen das Verhältnis des §. 57 Ziff. 3 zu dem §. 44 St.G.B.'s?

I. Straffenat. Urtr. v. 12. Juni 1882 g. B. Rep. 1294/82.

I. Landgericht Hall.

Aus den Gründen:

Die am 20. Februar 1870 geborene Angeklagte Katharina B. ist durch das landgerichtliche Urteil wegen eines von ihr am 23. Febr. 1882 versuchten schweren Diebstahles in Anwendung der §§. 243 Ziff. 2. 44 und 57 Ziff. 3 St.G.B.'s zu der Gefängnisstrafe von sechs Monaten verurteilt worden.

Ihre Revision, welche auf unrichtige Anwendung des Strafgesetzes gestützt wird, ist begründet. Das Landgericht hat, nachdem es die Thatbestandsmerkmale des der Angeklagten zur Last gelegten versuchten schweren Diebstahles festgestellt und zureichend begründet, nachdem es ferner konstatiert, daß die Angeklagte bei Begehung der strafbaren Handlung die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besessen habe, und nachdem es endlich das Zutreffen mildernder Umstände verneint hatte, hinsichtlich der Zumeßung der Strafe folgendes ausgeführt: „Hiernach wäre bei vollendetem Verbrechen nach §. 57 Ziff. 3 St.G.B.'s der Mindestbetrag der verwirkten Strafe eine Gefängnisstrafe von Einem Jahre und hat man im Hinblick auf §. 44 St.G.B.'s und in Anbetracht, daß eine intensivere Strafe auch den bei jugendlichen Personen neben dem Strafzwecke hergehenden Erziehungszwecken förderlicher ist, eine sechsmonatliche Gefängnisstrafe für gerechtfertigt erachtet.“

Diese Ausführung läßt erkennen, daß das Landgericht hinsichtlich des Strafrahmens, welcher im vorliegenden Falle zur Anwendung zu bringen war, von einer rechtsirrtümlichen Auffassung ausgegangen ist.

In §. 57 Ziff. 3 St.G.B.'s ist vorgeschrieben, daß, wenn die Handlung des jugendlichen Thäters mit Zuchthaus oder einer anderen Strafart bedroht, die Strafe zwischen dem gesetzlichen Mindestbetrage der angedrohten Strafart und der Hälfte des Höchstbetrages der angedrohten Strafe zu bestimmen sei, sowie daß, wenn die so bestimmte Strafe in Zuchthaus bestehe, an deren Stelle Gefängnisstrafe von gleicher Dauer zu treten habe.

Es ergibt sich hiernach der besondere Strafrahmen, welcher auf Handlungen jugendlicher Delinquenten Anwendung findet, durch die im Gesetze vorgeschriebene Reduktion des ordentlichen Strafrahmens, welcher auf die „strafbare Handlung“ gegenüber einem Erwachsenen anzuwenden sein würde. Unter den Begriff der „strafbaren Handlung“ im Sinne des §. 57 Ziff. 3 fällt, da das Gesetz eine Unterscheidung nicht enthält, nicht bloß die vollendete That, sondern auch der strafbare Versuch des betreffenden Deliktes.

Was nun den im vorliegenden Falle zutreffenden ordentlichen Strafrahmen anbelangt, so bedroht der §. 243 Ziff. 2 St.G.B.'s den schweren Diebstahl mit Zuchthaus von einem bis zu zehn Jahren. Der Versuch dieses Verbrechens, um welchen es sich hier handelt, ist nach §. 44 St.G.B.'s milder zu bestrafen, als die vollendete That; die Strafe kann bis auf ein Viertel des Mindestbetrages der auf das vollendete Verbrechen angedrohten Zuchthausstrafe, sonach bis auf drei Monate Zuchthaus, bezw. zufolge der im letzten Satze des Abs. 4 des §. 44 vorgeschriebenen Strafumwandlung bis auf $4\frac{1}{2}$ Monate Gefängnis ermäßigt werden, wogegen der Höchstbetrag der Strafe 9 Jahre und 11 Monate ist.

Erst auf der Grundlage dieses ordentlichen Strafrahmens für den versuchten schweren Diebstahl kann der auf den jugendlichen Angeklagten Anwendung findende besondere Strafrahmen festgestellt werden. Dieser letztere besteht nach den Bestimmungen des §. 57 Ziff. 3 St.G.B.'s in Gefängnisstrafe, welche sich von dem Mindestbetrage der angedrohten Strafart, sonach von einem Tage Gefängnis, bis zur Hälfte des obenbezeichneten Höchstbetrages der für den versuchten schweren Diebstahl zulässigen ordentlichen Strafe erstreckt.

Der Annahme, daß gegenüber dem jugendlichen Delinquenten der Mindestbetrag der Strafe in einem Tage Gefängnis bestehe, ist der Umstand nicht im Wege, daß im Falle der Anwendung des ordentlichen Strafrahmens gegenüber einem Erwachsenen nur im Wege der Strafumwandlung an die Stelle der verwirkten Zuchthausstrafe unter einem Jahre eine Gefängnisstrafe treten würde. Denn es muß angenommen werden, daß in dem unterstellten Falle als die „angedrohte Strafart“ im Sinne des §. 57 Ziff. 3 a. a. O. diejenige Strafart zu betrachten ist, welche sich durch die Strafumwandlung ergibt. Die gegenteilige Ansicht würde dahin führen, daß im Falle eines versuchten Verbrechens der Mindestbetrag der Strafe gegenüber dem jugendlichen Delinquenten, im Widerspruche mit §. 44 St.G.B.'s, in einem Jahre Gefängnis, gegenüber einem erwachsenen Verbrecher aber (wenn auch nur im Wege der Strafumwandlung) in $4\frac{1}{2}$ Monaten Gefängnis bestehen würde, — ein Resultat, welches das Gesetz nicht gewollt haben kann.

Im vorliegenden Falle nun muß, wie die Beschwerdeführerin mit Grund behauptet, nach der Fassung der Urteilsgründe angenommen werden, daß die Vorinstanz bei der Strafzumessung nicht denjenigen Strafrahmen, welcher nach den obigen Ausführungen zutrifft, sondern einen der Angeklagten nachteiligeren Strafrahmen zu Grunde gelegt hat. Denn, indem das Landgericht die von dem §. 57 Ziff. 3 St.G.B.'s angeordnete Reduktion des ordentlichen Strafrahmens nur unter der Voraussetzung der Vollendung des schweren Diebstahles in Betracht gezogen und sodann auf der Grundlage des hierdurch gewonnenen Strafrahmens, ohne weitere Rücksicht auf die Vorschriften des, wie oben nachgewiesen, sowohl auf die Vollendung als auch den strafbaren Versuch bezüglichen §. 57 Ziff. 3 a. a. O., die Grundsätze des §. 44 St.G.B.'s in Anwendung gebracht, konnte es nicht zu der Annahme gelangen, daß der Mindestbetrag in einem Tage Gefängnis bestehe, es mußte vielmehr von der rechtsirrtümlichen Unterstellung ausgehen, daß jener Mindestbetrag drei Monate Gefängnis sei.

Die Annahme, daß der hiernach vorliegende Rechtsirrtum über den Umfang des Strafrahmens von Einfluß auf die Strafzumessung gewesen sein kann, ist nicht ausgeschlossen.

Es war hiernach das Urteil, als auf Gesetzesverletzung beruhend, aufzuheben.